V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8474 — HNA/CWT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 169/18)

1. Am 18. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HNA Group Co., Ltd. („HNA Group", China) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch ein freiwilliges Angebot mit Auflagen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen CWT Limited („CWT", Singapur).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HNA Group: Konglomerat mit Investitionen in Luftfahrtunternehmen, Immobilien und Holdings, Hotels, Schifffahrt, Logistik, Kapitalmanagement, ökologische Technologien und Leasingunternehmen. Die HNA Group ist vor allem in China und Asien, aber auch in der Europäischen Union tätig.

— CWT: An der Mainboard der Singapurer Börse („Singapore Exchange Securities Trading Limited") notierte Kapitalgesellschaft, die integrierte Logistiklösungen und damit verbundene Dienstleistungen für ihre Kernaufgaben in der Logistikbranche anbietet. Sie ist vor allem im asiatisch-pazifischen Raum tätig. In der Europäischen Union ist CWT hauptsächlich auf dem Gebiet der Logistikdienstleistungen und des Rohstoffmarketings tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8474 — HNA/CWT per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.